

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Travetal zwischen Lokfeld und Lübecker Stadtgrenze“
vom 27.10.2004

Aufgrund § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) verordnet der Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Kreis Stormarn in den Gemeinden Hamberge, Klein Wesenberg und Wesenberg wird zum Landschaftsschutzgebiet „Travetal zwischen Lokfeld und Lübecker Stadtgrenze“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als oberer Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 407 ha groß. Es liegt im nordöstlichen Bereich des Kreises Stormarn und wird räumlich im wesentlichen von der Ortslage Lokfeld, dem Wirtschaftsweg zwischen Lokfeld und Groß Wesenberg, der Ortslage Groß Wesenberg, der BAB 1, der Ortslage Hamberge, der B 75, der Kreisgrenze, dem Wirtschaftsweg zwischen Radberg und Klein Wesenberg, der Ortslage Klein Wesenberg und der K 7 begrenzt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt.

Die Lage der Schutzzonen ist in der Übersichtskarte und der Abgrenzungskarte dargestellt.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet, die Kernzone schwarz schraffiert dargestellt.

(2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 und 2, im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.

(3) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde in 23843 Bad Oldesloe sowie bei dem Amtsvorsteher des Amtes Nordstormarn in 23858 Reinfeld während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung „Abt. BB 19 AZ 623-23/0-3“ in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus der Traveniederung mit dem umgebenden Landschaftsraum und wird im wesentlichen geprägt durch den Verlauf der Trave mit ihrem charakteristischen Talraum. Das Gebiet besitzt auf Grund eines vielfältigen Lebensraumangebots für Tier- und Pflanzenarten eine besondere Bedeutung als Hauptverbundachse im regionalen wie auch überregionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystemkonzept.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

1. Zone 1 bildet den Kernbereich und wird im wesentlichen geprägt durch die Talauflage der Trave mit ihren auffallenden, zum Teil gehölzbestandenen Hangkanten, einem großflächig von Niedermoorböden durchzogenen Niederungsbereich mit zum Teil extensiver Feuchtgrünlandnutzung sowie einer Vielzahl unterschiedlicher Vegetationstypen grundwassernaher Standorte.

Auf Grund der Verzahnung verschiedener sich ergänzender Biotopformen ist das Travetal von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Als Hauptverbundachse im regionalen und landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystemkonzept ist dieser Bereich bezüglich Landschaftsbild, Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit besonders hervorzuheben.

Die Trave erfüllt die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist.

2. Zone 2 beinhaltet die den Kernbereich (Zone 1) umgebenden Flächen und ist gekennzeichnet durch ein bewegtes, zum Teil kuppiges Relief, kleinere Kerbtäler, Feldgehölze und vorwiegend ackerbauliche Nutzung.

(2) Schutzzweck ist es, in diesem Naturraum

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhalten,
3. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften, insbesondere in der Zone 1, als Lebensraumverbund von lokaler bis landesweiter Bedeutung,
4. die natürliche Geomorphologie, insbesondere in der Zone 1,
5. die Gewässeraue als natürliches System für die Wasserrückhaltung, insbesondere in der Zone 1,
6. die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion, insbesondere in der Zone 1,

zu erhalten und zu schützen sowie diesen Naturraum oder bestimmte Teile des Naturraumes zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von Wegen mit wasserdurchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 S. 3 LNatSchG gilt sinngemäß,
5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG) erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,
8. Fischteiche neu anzulegen,
9. Camping-, Golf-, Sport und sonstige Plätze anzulegen,
10. jegliche Stoffe organischer, anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese Ablagerung oder Einrichtung nicht der rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient,
11. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III LNatSchG erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 LNatSchG,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Versorgungsleitungen unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 LNatSchG; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a LNatSchG geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,
7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 15 a LNatSchG geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG nicht beeinträchtigt werden,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und g LNatSchG.
12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 16 Abs. 9 LNatSchG,
13. der Um- und Ausbau der B-75, der K-71 und die Errichtung einer Anschlussstelle der B-75 an die BAB-1,

14. die Anlage der von der Gemeinde Hamberge und der BAB 20-Planung bereits festgelegten Wanderwege und begleitenden Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung oder wesentliche Änderung der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen,
5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen; dies gilt nicht für Fischteiche,
6. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren mehrjährigen Sonderkulturen,
7. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 LNatSchG,
8. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen gewähren.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 geregelten Verbote zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme eine der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen vornimmt,
2. eine vollziehbare Auflage, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barnitz, Ortsteil Lokfeld vom 07.04.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 70), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 10.03.1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 66), für die von dieser Verordnung betroffenen Gebiete außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten

1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hamberge, Ortsteil Hamberge, vom 02.06.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 126), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004),
2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hamberge, Ortsteil Hansfelde vom 21.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 265), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004),
3. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Klein Wesenberg vom 10.03.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 74), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004), und
4. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Groß Wesenberg vom 01.08.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 263), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 10.12.2003 (Stormarner Tageblatt vom 05.02.2004),

außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 27.10.2004

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat